



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 20. Januar 2027, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Hünfeld (Kegelspielhaus) Am Anger 2, 36088 Hünfeld, Saal 200, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Kirchhasel Blatt 688 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
7	Kirchhasel	11	63/4	Gebäude- und Freifläche, Leipziger Straße 1	698
14	Kirchhasel	11	64/12	Gebäude- und Freifläche, Am Dornstiegel	332

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 250.000,00 € (lfd. Nr. 7) und 13.000,00 € (lfd. Nr. 14)

Gesamtverkehrswert: 263.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung laut Gutachten:

Lfd. Nr. 7: bebautes Grundstück, älteres und mehrfach angebautes Wohngebäude mit einem ehemals gewerblichen Teil, Baujahr ca. 1988, teilunterkellert, Balkone vorhanden, Zentralheizung wird vermutet, Einfachfenster aus Holz braun mit Isolierverglasung, Sanitärausstattung mittel (fiktive Annahme), Satellitenanlage, die Wohn-/Nutzfläche beträgt gemäß den überschlägigen Berechnungen rd. 310 m² zzgl. Kellerflächen und Flächen im Nebengebäude, Besonderheiten: Grenzbauwerk mit Überstand Dachrinnen u.a. und eine (unzulässige) Fensteröffnung nach Norden u.a., Grundrissgestaltung beschränkt zweckmässig, offene Stellplätze im Hofbereich

Lfd. Nr. 14: unbebautes Grundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs

– getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **021410403075**.

Nentwig
Rechtspfleger